

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 60/0065/WP18
Federführende Dienststelle: FB 60 - Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung		Datum: 21.10.2022
		Verfasser/in:
22. Nachtrag zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.12.2022	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Kenntnisnahme
13.12.2022	Finanzausschuss	Kenntnisnahme
14.12.2022	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 22. Nachtrages zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2023 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Finanzausschuss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 22. Nachtrages zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2023 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Rat der Stadt:

Der Rat der Stadt Aachen beschließt den 22. Nachtrag zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2023 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich nicht, da weiterhin Vollkostendeckung erwartet wird.

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			X

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

Die Entleerung von Kleinkläranlagen erfolgt durch ein von der Regionetz GmbH beauftragtes Privatunternehmen. Kontrollfunktionen sowie administrative Arbeiten werden überwiegend durch die Regionetz GmbH wahrgenommen.

Die Gebührenveranlagung erfolgt durch den Fachbereich "Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement, FB 60/200".

Gebührenanpassung

Aufgrund der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung ist eine Gebührenanpassung erforderlich.

Folgende Mengen wurden für die Ermittlung des jährlichen Gebührensatzes zugrunde gelegt:

Jahr	Prognose	tatsächliche Abfuhrmengen
2015	260 m ³	205,00 m ³
2016	216 m ³	176,50 m ³
2017	200 m ³	129,50 m ³
2018	185 m ³	168,50 m ³
2019	140 m ³	121,00 m ³
2020	140 m ³	139,00 m ³
2021	120 m ³	114,24 m ³
2022	110 m ³	55,62 m ³ (Stand zum 30.09.2022)
2023	100 m ³	

Der bisherige Gebührensatz betrug 139,30 € / m³. Aufgrund der neu durchgeführten Kalkulation für das Jahr 2023 ist ein Gebührensatz in Höhe von

138,14 €/m³

kostendeckend.

Auf Grundlage der Prognosewerte beträgt die durchschnittliche Abfuhrmenge Klärschlamm je Haushalt ca. 4 m³ pro Jahr. Die durchschnittliche Abfuhrmenge je Haushalt entspricht somit einer **jährlichen Gebühr von 552,56 €** (4 m³ x 138,14 €).

Der Gebührensatz sinkt somit im Vergleich zum Vorjahr um 0,83 %.

Zu den einzelnen Kostenarten:

52330000 Erstattungen an Zweckverbänden:

Der vom Wasserverband Eifel-Rur in Rechnung gestellte Preis von 7,30 € pro m³ für die Beseitigung von Klärschlämmen wird sich für 2023 nicht ändern. Durch die zu erwartende sinkende Abfuhrmenge, verringern sich die Kosten im Vergleich zum Vorjahr um 9,09 %.

52350000 Erstattungen an verbundenen Unternehmen:

Der Abfuhrpreis des Entsorgungsdienstleisters wurde aufgrund der massiv gestiegenen Energiekosten angepasst. Obwohl es sich bei den Kosten um verbrauchsabhängige Kosten handelt, wird der Einfluß der sinkenden Entsorgungsmengen von der Energiepreisentwicklung überkompensiert, sodass es im Ergebnis zum Vorjahr zu einer Kostensteigerung von 7,41 % kommt.

58110000 Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen:

In den Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sind anteilige Personalkosten sowie ein Verwaltungskostenbeitrag und die Sachkosten enthalten.

Bei den Personalkosten handelt es sich einerseits um die anteiligen Personalkosten des beauftragten Mitarbeiters der Regionetz GmbH und andererseits um die anteiligen Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter der Stadt Aachen. Die Regionetz erfasst die Personalkosten auftragsbezogen. Auf Basis der Vorjahresergebnisse (2021, sowie 2022 bis 30.06.) wird für 2023 eine Anpassung der anrechenbaren Personalkosten vorgenommen.

Insgesamt wird eine Erhöhung der Personalkosten i.H.v. 825,35 € erwartet.

Bei dem Verwaltungskostenbeitrag handelt es sich um Kosten der Verwaltungsquerschnittsämter. Der Verwaltungskostenbeitrag wird vom Finanzmanagement, FB 20 berechnet und FB 60/200 mitgeteilt.

In den Sachkosten sind Raum-, Geschäftsbedarfs-, Telekommunikations- und IT-Kosten der beauftragten Mitarbeiter enthalten. Der Kostenansatz basiert auf dem KGSt-Bericht Nr. 07/2021: Kosten eines Arbeitsplatzes.

Von den dort ermittelten 8.800,-€ p.a. werden 3,5% (308,00 €) als gebührenfähiger Anteil berücksichtigt.

Überschuss-/Verlustausgleich:

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) müssen Kostenüberdeckungen innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von vier Jahren ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen sollen ausgeglichen werden.

In der Gebührenkalkulation 2023 wurden die Verluste der Jahre 2020 (-175,56€) und 2021 (-1.581,31 €) in Höhe von insgesamt 1.756,87 € berücksichtigt.

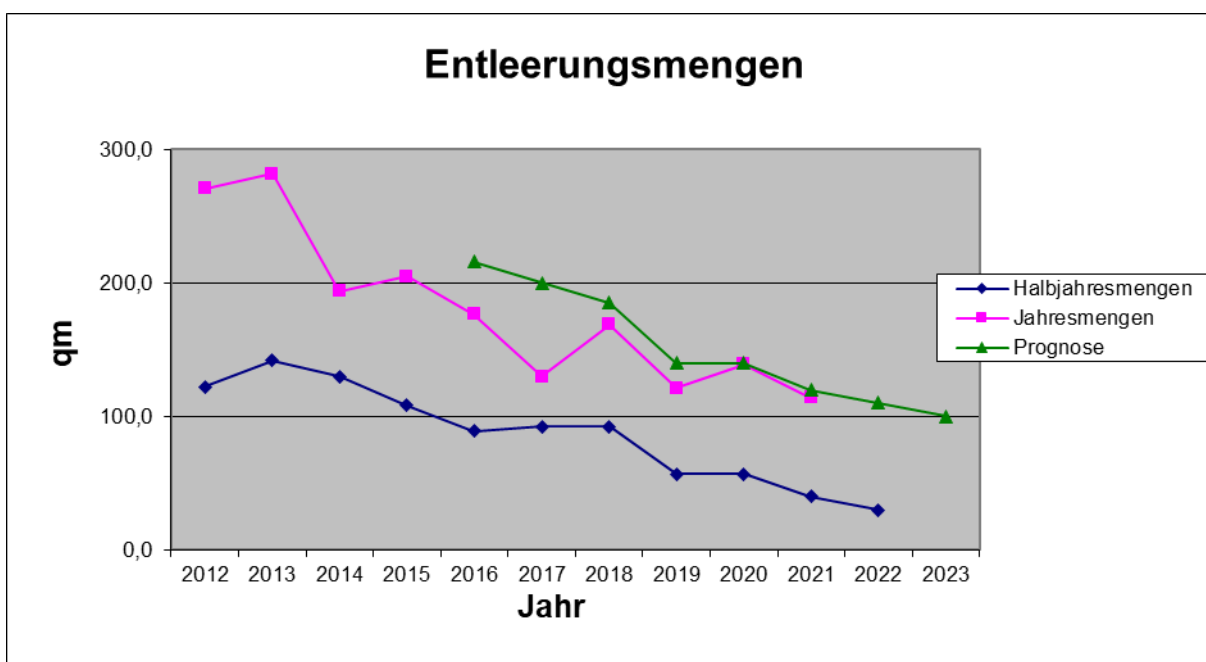
Entleerungsmenge:

Die Abfuhrmenge des Klärschlammes wird sich aufgrund der Aufgabe von Kleinkläranlagen durch Anschluss an den Kanal weiterhin verringern. Ausgehend von den tatsächlichen Abfuhrmengen im Jahr 2021 (114,24 m³) und der vorläufigen Abfuhrmenge aus dem 1. bis 3. Quartal 2022 (55,62 m³), werden die Abfuhrmengen für 2023 mit insgesamt 100,00 m³ prognostiziert.

Die prognostizierte Abfuhrmenge reduziert sich im Vergleich zum Vorjahr um 9,09 %.

Entleerungsmengen ab 2012

Jahr	Halbjahresmenge	Jahresmenge	Prognose
2012	122,0	271,0	
2013	142,0	282,0	
2014	130,0	194,0	
2015	108,0	205,0	
2016	89,0	176,5	216,0
2017	92,5	130,0	200,0
2018	92,5	169,0	185,0
2019	57,0	121,0	140,0
2020	57,0	139,0	140,0
2021	40,0	114,2	120,0
2022	29,7		110,0
2023			100,0



Gebührenkalkulation Kleinkläranlagen

Kostenart	2022	2023	Veränderung in % zu Gebührenkalkulation 2022
52330000 Erstattungen an Zweckverbänden	803,00 €	730,00 €	-9,09%
52350000 Erstattungen an verb. Unternehmen	1.721,50 €	1.849,00 €	7,41%
58110000 Aufw. aus intern. Leistungsbeziehungen			
Personalkosten	7.044,69 €	7.870,04 €	11,72%
Verwaltungskostenbeitrag	1.500,00 €	1.300,00 €	-13,33%
Sachkosten	308,00 €	308,00 €	0,00%
Gesamtkosten	11.377,19 €	12.057,04 €	5,98%
Verrechnung Unterdeckung gem. § 6 II KAG BAB 2019	3.946,28 €		
Verrechnung Unterdeckung gem. § 6 II KAG BAB 2020 und BAB 2021		1.756,87 €	100,00%
Durch Gebühren zu deckende Kosten	15.323,47 €	13.813,91 €	-9,85%
Entleerungsmenge	110 m ³	100 m³	-9,09%
Einzelentleerung	139,30 €	138,14 €	-0,83%
Gebührevorschlag:	139,30 €	138,14 €	-0,83%

Kostenstruktur pro m³

		Anteil in%
Unternehmerlohn	18,49 €	13,39%
Klärschlammbehandlung	7,30 €	5,28%
Aufw. Aus intern. Leistungsbeziehungen	78,70 €	56,97%
VKB	13,00 €	9,41%
Sachkosten	3,08 €	2,23%
Ausgleich Verlust BAB 2020 + 2021	17,57 €	12,72%

Gesamt:

138,14 €

100,00%

Anlage/n:

22. Nachtrag

22. Nachtrag
zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen
vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am _____ folgenden Nachtrag beschlossen:

1.

§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Kläreinrichtungen beträgt **€ 138,14/m³**.

2.

Dieser 22. Nachtrag tritt am **01.01.2023** in Kraft.